

Unterlage für die 95. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Wintersemester 2014/2015) am 21.01.2015

Drucksache-Nr.: 461/95/3 WiSe 2014/2015

Ausgabedatum: 15.01.2015

---

**TOP 6 PROFESSIONAL SCHOOL: ÄNDERUNG DER ANLAGE 8 ZUR ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN**

---

**Sachstand**

Die Passus zur Auswahl von Teilnehmenden des Studiengangs mittels eines Telefoninterviews ist entsprechend einer Akkreditierungsaufgabe bis zum Februar 2015 rechtskräftig zu streichen.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die Änderung der Anlage 8 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Drs. Nr. 461/95/3 WiSe 2014/2015.

**Anlage**

Dritte Änderung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg



**Dritte Änderung  
der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung  
über Zugang und Zulassung zu den fakultäts-  
übergreifenden weiterbildenden Masterstudi-  
engängen der Leuphana Universität Lüneburg  
(Besondere Zugangsvoraussetzungen für den  
Studiengang Strategic Management)**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT.MM.JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage von 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese dritte Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT.MM.JJJJ genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Anlage 8 Strategic Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

Der Punkt 5) wird ersatzlos gestrichen.

**A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende ab dem SoSe 2015 in Kraft.



**Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvo-raussetzungen für den Studiengang Strategic Management) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 und der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 und der dritten Ände-rung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 8 von 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09 vom 8. Juni 2009), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) sowie der dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

**1) Studienabschluss**

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

**2) Berufserfahrung**

Als einschlägig nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

**3) Sprachkenntnisse**

Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten,  
papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten
- Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) oder  
Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE ),  
beide mit mindestens Stufe B2.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter beruflicher Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Die aufgeführten Nachweise sollten nicht älter als 4 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung
- eigene realistische Planung der Studienfinanzierung
- Wartesemester